

Satzung

Kleingärtnerverein Ricklingen von 1939 e. V.

An den Eichhölzern 34 - 30459 Hannover
Telefon (05 11) 41 79 59
Email: KGV.ricklingen@htp-tel.de

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen „Kleingärtnerverein Ricklingen von 1939 e. V. " und hat seinen Sitz in Hannover.
2. Der Verein ist Mitglied im Bezirksverband Hannover der Kleingärtner e. V.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover unter der Nr. 2388 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 BEREICH

Zum Kleingärtnerverein Ricklingen von 1939 e. V. gehören die Kolonien
An der Bauernwiese
Kornhast
Mühlenholz
Ricklinger Holz
Südfeld
Waldwinkel.

§ 3 ZWECK UND AUFGABEN

1. Der Verein ist überparteilich sowie konfessionell und weltanschaulich neutral. Er fördert alle Maßnahmen, die der Verwirklichung des Bundeskleingarten- gesetzes vom 28. Februar 1983 in seiner jeweils gültigen Fassung dienen.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleingartenrechts und im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Seine Zwecke sind:
 - a. die Schaffung von Grünflächen und Anlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind;
 - b. die Förderung aller Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von Kleingärten als Teil des öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung;
 - c. die Weckung und Intensivierung des Interesses für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns in der Bevölkerung, insbesondere bei der Jugend, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten;
 - d. der Ausbau der Kleingartenanlage in Anpassung an den modernen Städtebau;
 - e. die Erhaltung der Umwelt, Flora und Fauna zum Wohle der Allgemeinheit;
 - f. die fachliche Beratung der Mitglieder;
 - g. die Förderung von Kinder- und Jugendpflege.

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFTS RECHTE UND -PFLICHTEN

1. Alle Mitglieder haben Rechte und Pflichten.
2. Die Mitgliedschaft ist eine Voraussetzung für den Abschluss eines Kleingarten-Pachtvertrages in dem unter § 2 genannten Bereich. Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht vererblich und nicht übertragbar. Sie kann von geschäftsfähigen Personen beantragt werden.
Außer Gartenpächter können Mitglieder auch Personen sein, die sich um den Verein bzw. das Kleingartenwesen verdient gemacht haben oder eine Förderung anstreben.
3. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Der Bescheid über die Aufnahme ist schriftlich zu erteilen. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung brauchen nicht angegeben werden.
4. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt das neue Mitglied die Satzung für sich als rechtsverbindlich an. Es ist verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes und der Kolonieleitung nachzukommen und das Vereinsleben zu fördern.
5. Gemeinschaftsarbeit ist entsprechend des Pachtvertrages zu leisten. Es kann auch eine Ersatzkraft gestellt oder die Gemeinschaftsarbeit finanziell abgegolten werden. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe des Abgeltungsbetrages werden durch Beschluss des Vereins-Beirates festgelegt.
6. Bei Wohnungswechsel ist die Änderung der Anschrift vom Mitglied unverzüglich dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
7. Die Vereinsabgaben sind im voraus für das neue Jahr bis zum 30. November jeden Jahres zu entrichten.
8. Bei nicht termingerechter Zahlung nach § 284, 286 BGB hat das Mitglied dem Verein den entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschließung.
2. Der freiwillige Austritt muss durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Die schriftliche Austritts-Erklärung ist nur dann gültig, wenn eine termingerechte schriftliche Kündigung des Pachtvertrages vorausgegangen ist.
3. Mit dem Tod des Mitgliedes endet die Mitgliedschaft.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, durch einen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen ab Zustellungsdatum Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.
Die Ausschließung ist nur möglich, wenn eine termingerechte schriftliche Kündigung des Pachtvertrages durch den Vorstand nach § 9 Bundeskleingartengesetz vorausgegangen und rechtskräftig abgeschlossen ist.
Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
5. Ausschließungsgründe können z. B. sein:
 - a. die nicht ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Sauberhaltung des Gartens trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand;
 - b. unehrenhaftes Verhalten des Mitgliedes innerhalb des vom Verein betreuten Geländes;
 - c. Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung;
 - d. Verweigerung der Pflichten im Sinne der Gemeinschaftsarbeit;
 - e. vorsätzliche Schädigung der Vereinsinteressen;
 - f. gröbliche Beleidigung der Vereinsorgane;
 - g. Weiterverpachten oder Überlassen des Gartens an Dritte;
 - h. Verlust der Geschäftsfähigkeit;
 - i. Aberkennung der Bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der Vereins-Beirat
 - d. die Kolonieleitungen

§ 7 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand entschieden werden können.
2. Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, ausgenommen Mitglieder ehrenhalber. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Gewählt werden dürfen nur Mitglieder des KGV Ricklingen.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf nach Ermessen des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder vom Vorstand einberufen.
4. Der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muß enthalten:
 - a. einen Vorschlag zur Tagesordnung;
 - b. die schriftliche Begründung;
 - c. Namen, Anschrift und Unterschrift der Mitglieder, die eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen.
5. Stellen mindestens 10% der Mitglieder einen begründeten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 7 Abs.4, so muß diese Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zugang des Antrages einberufen werden.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen, damit sie mit der Einladung und Tagesordnung bekanntgemacht werden können. Anträge, die später eingehen oder aus der Versammlung heraus gestellt werden, bedürfen der Unterstützung eines Drittels der anwesenden Mitglieder, um behandelt zu werden. Eine Beschlußfassung ist in der gleichen Versammlung nicht möglich.
7. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a. die Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte;

- b. die Entlastung des Vorstandes;
- c. die Wahlen des Vorstandes und der Revisoren;
- d. die Beschlußfassung über den Haushaltsvoranschlag;
- e. die Einsetzung von Ausschüssen;
- f. die Änderung der Satzung;
- g. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h. die Bestätigung der Kolonieleitungen;
- i. die endgültige Entscheidung über Ausschlüsse von Mitgliedern bei deren Berufung;
- j. die Bestätigung von Beschlüssen der Kolonie-Jahresversammlungen.

§ 8 DER VORSTAND

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. vier vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern,
 - b. vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden
 - c. dem 1. Kassierer
 - d. dem 1. Schriftführer.

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam mit dem 1. Kassierer oder dem 1. Schriftführer. Sie können für bestimmte Angelegenheiten anderen Mitgliedern schriftliche Vollmacht erteilen.

3. Die vier weiteren stimmberechtigten Vorstandsmitglieder sind:
 - a. der 2. Kassierer
 - b. der 2. Schriftführer
 - c. der Vereinsfachberater d. der Pressewart.
4. Der Vorstand wird durch Kartenzeichen oder geheime Wahl in der hierfür einberufenen Mitgliederversammlung gewählt, und zwar h1it der Maßgabe, daß in den geraden Jahren

der 1. Vorsitzende, der 1. Schriftführer, der 2. Kassierer und der Pressewart

und in den ungeraden Jahren

der 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer, der 2. Schriftführer und der Vereinsfachberater

ausscheiden. Die Amtszeit läuft jeweils bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Hierzu gibt er sich eine eigene Geschäftsordnung. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in der Geschäftsordnung oder einem Geschäftsverteilungsplan festgelegt.
6. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bare Auslagen und Lohnausfall durch Arbeitsversäumnisse werden vergütet. Dem Vorstand kann von der Mitgliederversammlung eine dem Rahmen seiner Tätigkeit entsprechende Aufwandsentschädigung bewilligt werden.

§ 9 DER VEREINS-BEIRAT

1. Der Vereinsbeirat setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vorstand
 - b. dem Kolonie-Leiter und dem Kolonie-Kassierer aller sechs Kolonien gemäß § 10 Abs. 1 dieser Satzung; Vertreter für bei d e im Verhinderungsfall ist der 2. Kolonie-Leiter
 - c. dem Jugendobmann/Frau
2. Dem Vereinsbeirat obliegen folgende Aufgaben:
 - a. Beratung bei Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern, die Entscheidung trifft der Vorstand;
 - b. Mitwirkung und Mitentscheidung bei der Planung der Vereinsarbeit;
 - c. Beratung und Mitentscheidung über Beihilfeanträge;
 - d. Festlegung der Anzahl der Gemeinschaftsarbeitsstunden und des entsprechenden Abgeltungsbetrages;
 - e. Verschiedenes aus dem Kleingartenalltag.

§ 10 DIE KOLONIE- LEITUNGEN

Die Kolonieleitungen handeln in ihren Kolonien im **Auftrag des Vorstandes**.

1. Sie werden in der Jahresversammlung der jeweiligen Kolonie entsprechend § 8 Abs.4 dieser Satzung gewählt und müssen auf der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
2. Die Kolonie-Leitungen setzen sich zusammen aus
 - a. dem Kolonie-Leiter
 - b. dem stellvertretenden Kolonie-Leiter
 - c. dem Kolonie-Kassierer.
3. Es besteht die Möglichkeit, die jeweilige Kolonieleitung um Hilfsposten zu ergänzen wie z. B. Schriftführer, Wegewarte, Festausschuß und andere.
4. Ihnen obliegen folgende Aufgaben:
 - a. Beratung bei der Vergabe von Gärten,
 - b. Gestaltung des Kolonielebens,
 - c. Gewährleistung der Unterhaltung der Kolonieheime durch Verpachtung oder Eigeninitiative,
 - d. Arbeitsdienstplanung und -durchführung,
 - e. Pflege der Grün- und Gemeinschaftsanlagen,
 - f. Durchführung und Überwachung der Satzung und der Vereinsbeschlüsse,
 - g. in Vertretung und Auftrag des 1. Kassierers die Geldgeschäfte der Kolonie.
5. Bei der Übergabe von Gärten muß mindestens ein Mitglied der Kolonieleitung gem. §10, Abs. 1 dieser Satzung anwesend sein.
6. Die jeweilige Kolonieleitung gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, in dem die Aufgaben der einzelnen Mitglieder festgelegt werden.

§ 11 GEMEINSAME VORSCHRIFTEN für die Vereinsorgane

1. Vorstands- und Beirats-Sitzungen sind nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einzuberufen.
2. Mitgliederversammlungen sind schriftlich oder durch die Verbandszeitung vom Vorstand einzuberufen. Die vorläufige Tagesordnung und alle fristgerecht eingegangenen Anträge sind mit der Einladung bekanntzugeben.
3. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen, zur Vorstands- und Beirats-Sitzung mindestens eine Woche vorher einzuladen.

Die Mitgliederversammlung ist 12 Wochen vor ihrer Durchführung mit dem Hinweis, bis wann Anträge der Mitglieder einzureichen sind, in der Verbandszeitung bekanntzugeben.

4. Die Sitzungen des Vorstandes, des Vereins-Beirates und die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

Zur Jahresversammlung der Kolonien ist mindestens zwei Wochen vorher vom Verein, zur Sitzung der Kolonieleitung eine Woche vorher vom Kolonieleiter einzuladen.

Die Sitzungen der Kolonieleitungen und die Jahresversammlungen der Kolonien werden vom jeweiligen Kolonieleiter oder seinem Stellvertreter geleitet.

Bei den Jahresversammlungen der Kolonien ist die Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

5. Die Vereinsorgane legen ihre Willensbildung in Beschlüssen fest. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, daß der Gegenstand der Beschlußfassung in der Tagesordnung enthalten ist. Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist in der Mitgliederversammlung bei gleichzeitiger Wahl eines anderen Mitgliedes (konstruktives Misstrauensvotum) eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von % der anwesenden Mitglieder erforderlich; zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 4/5 der anwesenden Mitglieder.

6. Der Vorstand und der Vereins-Beirat sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei den Mitgliederversammlungen ist für den 1. Vorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfall für den 2. Vorsitzenden die Anwesenheit obligatorisch.

7. Über die Sitzungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu führen. Sie sind in der nächsten Sitzung zu verlesen und nach Genehmigung von dem Protokollführer sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12 BEITRÄGE, KASSEN - und RECHNUNGSWESEN

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Für das Geschäftsjahr ist ein Voranschlag aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sind.
3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung, soweit sie nicht durch Einsparungen an anderer Stelle ausgeglichen werden können.
4. Von der Mitgliederversammlung sind jährlich mindestens vier Revisoren zu wählen, die nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich die Kasse, Bücher und Belege des Vereins und die Unterkassen der Kolonien prüfen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung darüber zu berichten haben. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Kassierer oder seinem Stellvertreter und den Revisoren zu unterzeichnen ist.

5. Wiederwahl der Revisoren ist zulässig, jedoch soll jeweils der dienstälteste Revisor für ein Jahr ausscheiden.

§ 13 SATZUNGS ÄNDERUNGEN

1. Der Vorstand ist ermächtigt, die vom Registergericht oder vom Finanzamt geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, sofern sie unwesentlicher, insbesondere redaktioneller Art sind, selbständig vorzunehmen.

§ 14 ÄNDERUNG des ZWECKES, AUFLÖSUNG des VEREINES

1. Die Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins können nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Hannover zur Schaffung neuer Kleingärten und Erhaltung neuer Anlagen.
3. Beschlüsse, die eine Änderung des Vereinszweckes oder bei Auflösung eine Vermögensverfügung bedeuten, dürfen erst nach Einwilligung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.

§15 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. Unter einfacher Stimmenmehrheit wird eine Mehrheit verstanden, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel. Stimmenthaltungen werden nicht bewertet.
Erreicht ein Kandidat die einfache Stimmenmehrheit nicht, ist ein 2. Wahlgang notwendig, wobei derjenige gewählt ist, der die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
2. Für die Berechnung der 2/3, der % und der 4/5-Mehrheit gilt § 15, Abs. 1 entsprechend.
3. Für den korrekten Ablauf der Wahl ist es notwendig, daß Mitglieder, die den Versammlungssaal verlassen, ihren Stimmzettel bei der Wahlkommission abgeben und ihn beim Wiedereintritt zurück bekommen.

Ausgabe April 1998